

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. August 2009

576

GRG NR.	08	EA 43	139
---------	----	-------	-----

### **Einfache Anfrage von Thomas Merz-Abt vom 17. Juni 2009 „Bereinigung von Orts- und Flurnamen“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### **Frage 1**

Wie Orts- und Flurnamen geschrieben werden sollen, ist seit langem umstritten. Um 1900 wurden Befürchtungen laut, dass die schweizerdeutsche Mundart vom Aussterben bedroht sei. In den Jahren 1937/1938 setzte sich eine Gruppe um den Verleger Dr. Adolf Guggenbühl und den Sprachwissenschaftler Prof. Dr. Eugen Dieth dafür ein, dass das Schweizerdeutsch als Schriftsprache eingeführt wird. Damit wollte man sich auch sprachlich vom Nationalsozialismus in Deutschland abgrenzen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Bundesrat am 22. Februar 1938, dass die Lokalnamen auf der geplanten Landeskarte der Schweiz mundartnah geschrieben werden. Der 2. Weltkrieg verzögerte die Publikation der Landeskarte. Gestützt auf Art. 4 des erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938 über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen erliess das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz. Diese Weisungen sahen vor, dass die Schreibweise der Namen von geringer, lokaler Bedeutung in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache zu erfolgen hat. Davon ausgenommen waren unter anderem Namen der Politischen Gemeinden und Namen, denen infolge ihrer geographischen, historischen oder literarischen Bedeutung ein allgemeines Interesse zukommt sowie solche, an welchen mehrere Kantone beteiligt sind, wie dies beispielsweise bei Bergketten, Flüssen und Seen der Fall sein kann. Diese Namen sollten nach Möglichkeit in der herkömmlichen, allgemein üblichen Schreibweise belassen werden. Die genannten bundesrechtlichen Vorgaben wurden in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Während im Kanton Zürich die mundartnahe Schreibweise eher zurückhaltend

eingesetzt wurde, erfolgte die Festsetzung und Schreibweise der Lokalnamen bei der amtlichen Vermessung im Kanton Thurgau und in vielen anderen Kantonen, insbesondere auch in den französisch und italienisch sprechenden Landesteilen, nach den eigens dafür entwickelten Regeln möglichst mundartgetreu und bundesrechtskonform.

Am 1. Juli 2008 wurde die Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen durch die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) abgelöst. In Art. 4 Abs. 2 GeoNV wird als Grundsatz neu festgelegt, dass die geografischen Namen, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) der Sprachregion formuliert werden. Damit wird in Bezug auf die Schreibweise von geografischen Namen das Gegenteil dessen proklamiert, was bisher bundesrechtlich vorgegeben war. Gleichzeitig wird in Art. 4 Abs. 3 GeoNV aber festgehalten, dass geografische Namen und ihre Schreibweise nur aus öffentlichem Interesse geändert werden dürfen. Dies gilt namentlich auch für die bereits festgelegten Orts- und Flurnamen. Das Bundesamt für Landestopografie hat die gemäss Art. 6 GeoNV zu erlassenden Regeln und Empfehlungen zur Schreibweise von geografischen Namen noch nicht publiziert, so dass noch unklar ist, wie Art. 4 GeoNV angewendet werden soll.

Für die Schreibweise von Namen auf Ortstafeln und Wegweisern gibt es aus vermessungsrechtlicher Sicht keine bundesrechtlichen Vorgaben. Für die Ortstafeln auf Gemeindestrassen und –wegen sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton verwendet für die Namen auf Ortstafeln entlang der Staatsstrassen die Schriftsprache. Einzelne Anpassungen von Ortstafeln durch die Gemeinden im Rahmen des üblichen Unterhaltes drängen sich auf, weil einzelne Weiler auf den Ortstafeln nicht einheitlich angeschrieben sind.

Das Benennen der Strassen und Wege ist gestützt auf § 51 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) Sache der Gemeindebehörde. Bei der Kennzeichnung von Fuss- und Wanderwegen sind gestützt auf § 50 Abs. 1 StrWG private Fachorganisationen beizuziehen.

## **Frage 2**

Die Orts- und Flurnamen sind Bestandteil der amtlichen Vermessung und gemäss Bundesvorschrift zusammen mit anderen Daten der amtlichen Vermessung festzusetzen. Die Kosten der Erhebung entstehen also unabhängig davon, ob letztlich Mundart oder Schriftsprache verwendet wird. Es sind daher keine Zusatzkosten entstanden. Die Kosten der amtlichen Vermessung werden nach dem jeweils geltenden Kostenschlüssel vom Bund, dem Kanton und den Gemeinden getragen.

## **Frage 3**

Orts- und Flurnamen geben Einblick in Kultur, Geschichte, Geologie, Hydrologie, Arbeitsmethoden, besondere Ereignisse und anderes mehr. Durch die Tatsache, dass immer weniger Menschen im Primärsektor arbeiten, sind viele Namen und deren Herkunft heute nahezu in Vergessenheit geraten. Es werden im Rahmen der amtlichen Vermessung nicht unbekannte alte Namen hervorgeholt, sondern solche verwendet, die

heute in der alteingesessenen Bevölkerung noch bekannt sind und verwendet werden. Diese Namenskenntnis hat in den vergangenen Jahren allerdings deutlich abgenommen. Es ist deshalb wichtig, die weit fortgeschrittene Bereinigung abzuschliessen, bevor diese Namenskenntnis gänzlich verloren geht.

#### **Frage 4**

Wie bereits angesprochen wurde, lässt es der Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 GeoNV zu, dass die noch nicht erhobenen Ortsnamen nicht mundartnah festgesetzt werden. Allerdings sind in über 90 Prozent des Kantonsgebietes die Ortsnamen bereits nach den bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben festgesetzt worden. Lediglich in wenigen Gemeinden ist die Erhebung der Ortsnamen und ihrer Schreibweise noch nicht abgeschlossen worden. 10'000 Orts- und Flurnamen sind im Rahmen der amtlichen Vermessung bereits rechtskräftig festgesetzt worden, lediglich 500 Namen sind noch zu behandeln. Ein Kurswechsel im jetzigen Zeitpunkt wäre nicht zu rechtfertigen und würde den Wert und den Nutzen der geleisteten Arbeit in Frage stellen oder zumindest stark herabsetzen. Allerdings soll bezüglich Orts- und Siedlungsnamen der breit geäusserten Kritik vermehrt Rechnung getragen werden.

#### **Frage 5**

Ja, die betroffenen Grundeigentümer können gestützt auf die §§ 15 und 18 der Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung (RRV AV; RB 211.441) Entscheide der kantonalen Nomenklaturkommission beim Gemeinderat mit Rekurs anfechten. Über Rekurse der Gemeinde entscheidet das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Entscheide des DIV können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*